

Geschäftsordnung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund hat aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003, GVOBl. 2003, S. 57, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013, GVOBl. Schl.-H. S. 72, mit Beschluss vom 27.11.2013 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Erste Sitzung nach der Neuwahl

§ 1

Erstes Zusammentreten (Konstituierung)

- (1) Die Schulverbandsversammlung wird zur ersten Sitzung von dem bisherigen Schulverbandsvorsteher binnen 80 Tagen nach dem Tag der Gemeindewahl einberufen.
- (2) Der bisherige Schulverbandsvorsteher erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit der gewählten Schulschulverbandsvertreter sowie die Beschlussfähigkeit fest. Danach überträgt er dem ältesten anwesenden Mitglied der Schulverbandsversammlung die Sitzungsleitung. Bis zur Neuwahl des Schulverbandsvorstehers handhabt das älteste Mitglied der Schulverbandsversammlung die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 5 GkZ, § 37 GO).
- (3) Die Schulverbandsversammlung wählt unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte den Schulverbandsvorsteher und unter dessen Leitung den Stellvertreter.
- (4) Dem ältesten Mitglied obliegt es, dem Schulverbandsvorsteher die Ernennungsurkunde auszuhändigen, ihn zu vereidigen und in sein Amt einzuführen.
- (5) Der neu gewählte Schulverbandsvorsteher hat seine Stellvertreter und alle übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen sowie seine Stellvertreter als Ehrenbeamte zu vereidigen und ihnen die Ernennungsurkunden auszuhändigen.

II. Schulverbandsvorsteher

§ 2

Schulverbandsvorsteher

- (1) Der Schulverbandsvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Schulverbandsversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er repräsentiert den Schulverband bei öffentlichen Anlässen. Der Schulverbandsvorsteher hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.
- (2) Der Schulverbandsvorsteher wird im Verhinderungsfall durch seinen ersten Stellvertreter, wenn auch dieser verhindert ist, durch seinen zweiten Stellvertreter vertreten.

III. Tagesordnung und Teilnahme

§ 3 Tagesordnung

- (1) Der Schulverbandsvorsteher beruft die Sitzung der Schulverbandsversammlung ein.
- (2) Der Schulverbandsvorsteher setzt die Tagesordnung, Tagungszeit und Tagesordnung fest, die mit der Einladung bekannt zu geben ist. Ggf. ist der Hinweis aufzunehmen, dass bestimmte Tagesordnungspunkte durch Einzelbeschluss auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden können. Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben.
- (3) Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen bzw. unverzüglich nachzureichen. Verwaltungsvorlagen und Anlagen für den nicht öffentlichen Teil einer Sitzung sind vor der Einsichtnahme durch unbefugte Personen zu schützen.
- (4) Der Presse ist von allen Einladungen ohne Anlagen eine Kopie zu übersenden.
- (5) Zu Beginn der Tagesordnung kann die Schulverbandsversammlung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Beratungspunkte von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, wird durch Mehrheitsbeschluss entschieden.

§ 4 Teilnahme

Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies dem Schulverbandsvorsteher unter Angabe des Hinderungsgrundes rechtzeitig vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.

IV. Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 35 GO im Einzelfall auszuschließen. Der Beschluss darüber kann zu Beginn der Sitzung im Rahmen der Genehmigung der Tagesordnung gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Schulschulverbandsvertreter.

- (3) Zur ausgeschlossen Öffentlichkeit gehören nicht
- der Protokollführer
 - der Amtsdirektor
 - die übrigen Vertreter der Amtsverwaltung, soweit ihre Anwesenheit aus dienstlichen Gründen angeordnet wurde.
- (4) Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Person, deren Interessen geschützt werden sollen, dies schriftlich verlangt oder dessen Einverständnis vorliegt.

V. Einwohnerfragestunde, Anhörung, Unterrichtung, Anregungen und Beschwerden, Anfragen

§ 6 Einwohnerfragestunde

- (1) In der Sitzung der Schulverbandsversammlung wird für Einwohner aus dem Verbandsgebiet, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, eine Einwohnerfragestunde eingerichtet. Für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gilt folgender Ablauf:
- a) Der Schulverbandsvorsteher informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte.
 - b) Nach der Information können zu den Beratungsgegenständen mündlich Fragen gestellt sowie Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Zu Tagesordnungspunkten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen unzulässig.
 - c) Im Anschluss daran wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten von allgemeinem Interesse, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Der für die Einwohnerfragestunde zur Verfügung stehende Zeitraum sollte insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der folgenden Sitzung der Schulverbandsversammlung zu beantworten.
- (4) Die Fragen sind grundsätzlich an den Schulverbandsvorsteher zu richten und werden von ihm beantwortet. Werden Fragen gezielt an andere Vertreter gerichtet, so sind diese auch berechtigt, zu antworten. Dem Schulverbandsvorsteher steht in jedem Fall das Schlusswort zu.

§ 7 Unterrichtung der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung ist vom Schulverbandsvorsteher rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten des Schulverbandes, über die Arbeit der Ausschüsse und über Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

- (2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 erfolgt unter dem Tagesordnungspunkt „Bericht des Schulverbandsvorstehers“.
- (3) Die Unterrichtung über die Arbeit der Ausschüsse kann unter Berücksichtigung der Behandlung der Angelegenheit im öffentlichen oder nicht öffentlichen Teil des Ausschusses auch von dem Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses vorgenommen werden.
- (4) Soweit durch die Unterrichtung Angelegenheiten berührt werden, die durch Einzelbeschluss in einem nicht öffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden müssten, ist die Unterrichtung in einem nicht öffentlichen Teil der Schulverbandsversammlung vorzunehmen.

§ 8 Anhörung

- (1) Sachkundige sowie Einwohner, die von Beratungsgegenständen der Schulverbandsversammlung betroffen sind, können im öffentlichen und nicht öffentlichen Teil der Sitzungen der Schulverbandsversammlung angehört werden.
- (2) Die Anhörung findet nur statt, wenn die Schulverbandsversammlung dies im Einzelfall beschließt. In der Anhörung können die Einwohner sowie Sachkundige ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.
- (3) Die Handhabung der Anhörung obliegt dem Schulverbandsvorsteher. Alle Vertreter der Schulverbandsversammlung können Fragen an die Einwohner sowie die Sachkundigen richten. Erfolgt die sich an die Anhörung anschließende Beratung und Beschlussfassung in einem Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit, so haben die Einwohner und Sachkundigen zuvor den Sitzungsraum zu verlassen.
- (4) Auf Antrag des Schulverbandsvorstehers kann die Schulverbandsversammlung beschließen, die Anhörung zu beenden.

§ 9 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Die Unterrichtung der Einwohner nach § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 16 a GO kann auch im Rahmen einer Einwohnerversammlung erfolgen.
- (2) Die Unterrichtung erfolgt grundsätzlich durch den Schulverbandsvorsteher. Soweit ein Ausschuss die abschließende Entscheidung getroffen hat, kann die Unterrichtung auch durch den Vorsitzenden der zuständigen Ausschüsse erfolgen.

§ 10 Anregungen und Beschwerden

Einwohner dem Verbandsgebiet haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Schulverbandsversammlung zu wenden.

Antragsteller sind über die Stellungnahme der Schulverbandsversammlung möglichst innerhalb von zwei Monaten zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 11 Anfragen

- (1) Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung hat das Recht, von dem Schulverbandsvorsteher über Angelegenheiten des Schulverbandes Auskunft zu verlangen. Anfragen sind schriftlich, kurz und sachlich abzufassen.
- (2) Die Anfragen müssen spätestens in der nächstfolgenden Sitzung mündlich beantwortet werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Sitzung beim Schulverbandsvorsteher eingegangen sind. In eine Erörterung der Angelegenheit wird nicht eingetreten.

VI. Beratung und Beschlussfassung

§ 12 Anträge

- (1) Anträge von Mitgliedern der Schulverbandsversammlung sind beim Schulverbandsvorsteher einzureichen und von diesem auf die Tagesordnung der nächsten Schulverbandsversammlung zu setzen. Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.
- (2) Wer nach § 32 Abs. 3 GO i.V.m. § 22 GO von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, hat kein Antragsrecht.
- (3) Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.
- (4) Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder kann die Schulverbandsversammlung einen Beschluss aufheben oder einen nicht angenommenen Antrag wieder aufgreifen.

§ 13 Sitzungsablauf

Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- b) Änderungs- und Ergänzungsanträge, ggf. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit
- c) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- d) Einwohnerfragestunde
- e) Bericht des Schulverbandsvorstehers
- f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
- g) Schließung der Sitzung

§ 14

Unterbrechung und Vertagung

- (1) Der Schulverbandsvorsteher kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder muss er sie unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Schulverbandsversammlung kann
 - a) die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen,
 - b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - c) Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über Anträge nach Abs. 2 ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird ein Antrag gestellt, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.
- (5) Nach **22.30** Uhr sollten keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Sitzung der Schulverbandsversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 15

Worterteilung

- (1) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, Verwaltungsvertreter und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Schulverbandsvorsteher durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Der Schulverbandsvorsteher erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgten, abwehren.
- (5) Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.

§ 16 Ablauf der Abstimmung

- (1) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Schulverbandsvorsteher stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet der Schulverbandsvorsteher.
- (3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 17 Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Schulverbandsversammlung ein aus mindestens 3 Personen bestehender Wahlausschuss gebildet.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen sind für die Stimmzettel und Lose äußerlich gleiche Zettel zu verwenden.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass der zu wählende Bewerber angekreuzt werden kann. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung zu stellendes Schreibgerät zu verwenden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Stimmabgabe unbeobachtet erfolgt. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Der Schulverbandsvorsteher gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

VII. Ordnung in den Sitzungen

§ 18 Ruf zur Sache, Ordnungsruf und Wortentzug

- (1) Der Schulverbandsvorsteher kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

- (2) Schulverbandsvertreter, die nach § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Über den Einspruch ist durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden.
- (3) Dem Redner kann nach zweimaligem Ordnungsruf vom Schulverbandsvorsteher zum gesprochenen Tagesordnungspunkt das Wort entzogen werden.
- (4) Der Sitzungsausschluss regelt sich nach § 42 GO. Gegen den Sitzungsausschluss kann ein schriftlich begründeter Einspruch binnen einer Woche erhoben werden. Der Einspruch ist auf die nächste Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

VIII. Sitzungsniederschrift

§ 19 Protokollführer

- (1) Die Schulverbandsversammlung beruft für ihre Sitzungen einen Protokollführer sowie einen Stellvertreter, sofern die Protokollführung nicht durch das Amt wahrgenommen wird.
- (2) Der Protokollführer fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Er unterstützt den Schulverbandsvorsteher in der Sitzungsleitung.

§ 20 Inhalt der Sitzungsniederschrift

- (1) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende sowie Unterbrechungen der Sitzung
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung
 - c) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - d) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - e) Eingaben und Anfragen
 - f) Tagesordnung
 - g) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
 - h) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
 - i) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- (2) Über die Beratung und Beschlussfassung zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten ist eine gesonderte Anlage zu fertigen, die der Niederschrift beizufügen ist. Personenbezogene Angaben sind nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses zwingend erforderlich sind. Diese Anlage ist im Kopf deutlich sichtbar als "Vertraulich - nicht für die Öffentlichkeit bestimmt!" zu kennzeichnen.
- (3) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen zu fertigen, jedoch spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Schulverbandsvertretern zuzuleiten. Ausschussprotokolle, soweit sie für die Abwicklung der Tagesordnung wichtig sind, sind vor der Sitzung der Schulverbandsversammlung vorzulegen.

(Die Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.)

- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb einer Woche nach Zugang der Niederschrift schriftlich über das Amt beim Schulverbandsvorsteher einzureichen. Einwendungen gegen die Niederschrift liegen vor, wenn Mindestbestandteile fehlen, fehlerhaft dargestellt sind oder der geschilderte Verlauf der Beratungen anders war.
Wird eine Änderung der Niederschrift verlangt, so nimmt der Vorsitzende den Änderungsantrag als Beratungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Schulverbandsversammlung.
- (5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern aus dem Verbandsgebiet zu gestatten.
- Sie stehen im Internetportal des Amtes Südangeln unter www.amt-suedangeln.de zur Verfügung.

IX. Ausschüsse

§ 21 Ausschüsse

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:
- a) Die Ausschüsse werden von den Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Schulverbandsvorsteher einberufen.
 - b) Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ist eine Einladung zu übersenden.
 - c) Anträge sind über den Schulverbandsvorsteher beim Ausschussvorsitzenden einzureichen und von diesem auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.
 - d) Werden Anträge von der Schulverbandsversammlung oder dem Schulverbandsvorsteher an mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.

X. Mitteilungs- und Beteiligungspflichten

§ 22 Mitteilungspflicht der Schulverbandsvertreter

- (1) Sofern es für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, teilen die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse dem Schulverbandsvorsteher innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung mit, welchen Beruf sie ausüben. Darüber hinaus sind weitere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen.
- (2) Für nachrückende Schulverbandsvertreter oder bürgerliche Ausschussmitglieder gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats mitzuteilen sind.
- (3) Der Schulverbandsvorsteher gibt die Angaben in einer öffentlichen Schulverbandsversammlung bekannt.

§ 23 Ausschließungsgründe

Die Vertreter der Schulverbandsversammlung und die Mitglieder der Ausschüsse teilen dem Schulverbandsvorsteher das Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 22 GO vor Beginn der Sitzung der Schulverbandsversammlung, in der Tagesordnungspunkte anstehen, bei der diese Ausschließungsgründe zutreffen könnten, mit. Im Streitfall, ob diese Gründe vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung hierüber abschließend. Der Schulverbandsvertreter, der diese Mitteilung vollzogen hat, hat während der Beratung und Entscheidung, ob Ausschließungsgründe vorliegen, den Sitzungsraum zu verlassen. Dies gilt auch für die Stellvertreter.

XI. Datenschutz

§ 24 Grundsatz

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen

§ 25 Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Schulverbandsvorsteher auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Schulverbandsvorsteher auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.

- (3) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
- (4) Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
- (5) Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Schulverbandsversammlung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Schulverbandsversammlung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.
- (6) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Schulverbandsvorsteher schriftlich zu bestätigen.

XII. Schlussvorschriften

§ 26

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Schulverbandsversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung beschließen, sofern das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

§ 27

Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Während einer Sitzung der Schulverbandsversammlung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Schulverbandsversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Böklund, den 27.11.2013

(Siegel)

-Schulverbandsvorsteher-